Wahlordnung des Vereins „RAGE e.V.“ (Stand 09.05.26)

§1 Geltungsbereich
Diese Wahlordnung gilt für den Verein RAGE e.V. Sie regelt die Durchführung von Wahlen innerhalb der Mitgliederversammlung, insbesondere die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer.

§2 Wahlleitung
1. Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Wahl einen Wahlleiter oder eine Wahlleiterin.
2. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich und stellt das Wahlergebnis fest.

§3 Wahlberechtigung
1. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied des Vereins RAGE e.V. hat eine Stimme.
2. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§4 Wahlverfahren
1. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Vereins RAGE e.V.
2. Vor Beginn der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung per Handzeichen, ob die Wahl offen oder geheim durchgeführt wird.
3. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann eine Blockwahl per Beschluss ablehnen.

§5 Wählbarkeit nicht anwesender Personen
1. Auch nicht anwesende Personen können in ein Amt des Vereins RAGE e.V. gewählt werden.
2. Voraussetzung ist eine vorherige schriftliche Erklärung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl.
3. Die Erklärung ist dem Wahlleiter vor Beginn der Wahl vorzulegen.

§6 Mehrheitserfordernis
1. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
2. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§7 Stichwahl
1. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl statt.
2. Führt auch diese zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los gemäß §9 Abs.4 der Satzung.

§8 Amtszeit
1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§9 Vorzeitiges Ausscheiden

1. Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, ist ein Nachfolger für die Restamtszeit zu wählen.

§10 Protokollierung

1. Über jede Wahl ist ein Protokoll zu erstellen.
2. Das Protokoll ist vom Wahlleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§11 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.